

Von der Vorschrift zum Vorbild: Farbfotografien als Warnhinweise im Tabakrecht

Thomas Schuler / Michael Anderegg | *Die 2004 in Kraft gesetzte Tabakverordnung verlangt, dass die rein textbasierten Tabakwarnhinweise auf den Tabakpackungen mit Farbfotografien oder anderen Abbildungen kombiniert werden müssen. Wie wurden bei der Erarbeitung der EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung die Rechte an solchen Abbildungen erworben und welche publikationstechnischen Möglichkeiten bestanden, um die kombinierten Warnhinweise in rechtsverbindlicher Weise zu veröffentlichen?*

Inhaltsübersicht

- 1 Ausgangslage
- 2 Grafische Warnhinweise im Ausland
- 3 Das Beispiel der EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung
 - 3.1 Farbfotografien und andere Abbildungen in der EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung
 - 3.2 Rechtscharakter von Abbildungen
 - 3.3 Beschaffung der Bilder
 - 3.4 Rechtsverbindliche Veröffentlichung
 - 3.5 Publikation in der AS und in der SR
- 4 Zusammenfassung

1 Ausgangslage

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Wann immer eine unmissverständliche, schnell erfassbare Kommunikation erforderlich ist, werden grafische Darstellungen verwendet. So etwa im Strassenverkehrsrecht, das Gefahrensignale, Zeichen und Tafeln vorschreibt (Kramer 1982, 281 ff.). Weitere Rechtsgebiete, in denen heute Abbildungen verwendet werden, finden sich in der Produktegesetzgebung (z.B. im Lebensmittel-, Heilmittel- oder Chemikalienrecht) oder im Messwesen (Anhang 6 Ziff. 1 u. 3 zur Messmittelverordnung, SR 941.210).

Seit 1978 müssen auch Tabakprodukte mit Warntexten versehen sein. Konsumentinnen und Konsumenten sollen für Gesundheitsrisiken, die durch das Rauchen von Tabakprodukten entstehen, sensibilisiert und über Ausstiegshilfen informiert werden. Gestützt auf die neue EDI-Verordnung vom 10. Dezember 2007 über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten¹ (SR 817.064) wird erstmals der Aufdruck von Farbfotografien auf dem Tabakprodukte verlangt. Ab dem 1. Januar 2010 müssen diese Warnhinweise in der Form von Bildern auf allen

verkauften Tabakprodukten angebracht werden. Diese Massnahme der Tabakprävention verdeutlicht die zunehmende Bedeutung der Abbildung in einer ansonsten textbasierten Regelungslandschaft.² Die damit einhergehenden Auswirkungen für die Rechtsetzung und Publikation nach Bundesrecht sollen in diesem Werkstattbericht vertiefter dargestellt werden.

2 Grafische Warnhinweise im Ausland

Bildunterstützte Warnhinweise wurden erstmals im Jahr 2000 in Kanada für Zigaretten obligatorisch verlangt. Kurz darauf erliess die Europäische Gemeinschaft die Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 194 vom 18.7.2001) die es den Mitgliedstaaten überlässt, ergänzende Abbildungen auf Warnhinweisen für alle gerauchten Tabakprodukte vorzusehen. Wenn sie jedoch ein EU-Mitgliedstaat gestützt auf sein nationales Recht verlangt, müssen ausschliesslich die von der EU-Kommission in einer Bilddatenbank bereitgestellten Abbildungen verwendet werden (Entscheidung 2003/641/EG der Kommission vom 5. September 2003; ABl. L 226 vom 10.9.2003). Die EU hat die Warnhinweise mit Farbfotografien für jeden Mitgliedstaat als Anhang zur Entscheidung der Kommission vom 12. April 2006 und als PDF im Internet in Farbe publiziert.³

Belgien und Rumänien haben als erste EU-Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In Belgien mussten ab dem 1. Juni 2007 auf Zigarettenpackungen kombinierte Warnhinweise angebracht werden. In Rumänien wurde diese Pflicht auf den 1. Juli 2008 für Zigaretten eingeführt. Grossbritannien, Polen und Spanien haben ebenfalls Schritte zu deren Einführung vorgenommen. Weltweit haben 22 Staaten und Hong Kong Bestimmungen zur Verwendung von grafischen Warnhinweisen erlassen (Cunningham 2008⁴). Diesem Trend folgend hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Welttag ohne Tabak vom 31. Mai 2009 dem Thema «Warnhinweise» gewidmet. Im Nachfolgenden werden beispielhaft einige Warnhinweise anderer Staaten aufgeführt:⁵

Australien 2006 2. abwechselnde Serien à 7 Warnungen	Brasilien 2008 3. Serie à 9 Warnungen	Europa (UK) 2004 14 Warnungen
		
Indien 2008 3 Warnungen	Malaysia 2008 6 Warnungen	Neuseeland 2008 14 Warnungen
		
Kanada 2000 16 Warnungen	Taiwan 2009 2 Warnungen	Singapur 2006 6 Warnungen
		
Thailand 2007 2. Serie à 9 Warnungen	Uruguay 2006 8 Warnungen	Venezuela 2004 10 Warnungen
		

3 Das Beispiel der EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung

3.1 Farbfotografien und andere Abbildungen der EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung

Artikel 12 der Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004 (SR 817.06) schreibt vor, dass jede Packung von Tabakerzeugnissen einen allgemeinen und einen ergänzenden Tabakwarnhinweis tragen muss (Abs. 1). Die Tabakwarnhinweistexte sind in den Absätzen 2 und 3 abschliessend formuliert. Weiter ist vorgesehen, dass die ergänzenden Tabakwarnhinweise mit Farbfotografien oder anderen Abbildungen kombiniert werden müssen, welche die gesundheitlichen Folgen des Rauchens darstellen und erklären. Die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung wird an das EDI delegiert (Abs. 5).

Die auf diese Delegationsnorm abgestützte EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung weist jedem der 14 textbasierten Warnhinweise 3 Farbfotografien oder andere Abbildungen zu. Insgesamt werden in 3 Druckserien 36 Farbfotografien und 6 andere Abbildungen verlangt. Als andere Abbildungen gelten kombinierte Tabakwarnhinweise, die anstelle von Farbbildern Zusatztexte enthalten und damit die bereits geltenden Tabakwarnhinweise in ergänzender Weise mit Text «illustrieren».⁶



EG-Tabakwarnhinweistext (unten), mit einem Zusatztext (oben).



Finaler kombinierter Tabakwarnhinweis der ersten Serie

3.2 Rechtscharakter von Abbildungen

Unterschiedlich ist die Frage zu beantworten, welchen Rechtscharakter Abbildungen haben. Nach Artikel 22 Parlamentsgesetz (SR 171.10) gelten als rechtsetzend Bestimmungen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Bei einer Abbildung handelt es sich offensichtlich um eine rechtsetzende Bestimmung, wenn sie anstelle eines Normtextes verwendet wird. Ein Beispiel ist das Muster einer Abbildung der Schweizer Flagge zur See, wie es im Schifffahrtsgesetz geregelt ist (Art. 3 Abs 2 mit Verweis auf Anhang 1 des Seeschifffahrtsgesetzes vom 23. September 1953; SR 747.30). Eine andere Möglichkeit zur Substitution eines Normtextes besteht darin, dass die Abbildung durch einen bestimmten Verwendungskontext zu einer Rechtsnorm wird. Beispielsweise enthält eine an einem Fahrweg rechtmässig aufgestellte Fahrverbotstafel keinen Normtext, verbietet aber trotzdem unmittelbar das Weiterfahren. In diesem Sinn sind solche Verkehrszeichen «verbindliche Kurzfassungen ganzer Paragraphen des Strassenverkehrsrechtes» (Baumann 2003, 62–80).

Davon sind diejenigen Fälle zu unterscheiden, in welchen in einem Rechtserlass eine Abbildung grafisch definiert wird. Solche Abbildungen in der Amtlichen Sammlung sind beispielsweise ein schwarzweisses Piktogramm zur Angabe der zulässigen Höchsttemperatur für die Aufbewahrung von Lebensmitteln tierischer Herkunft.⁷ Oder im Chemikalienrecht werden für die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen 10 obligatorische Gefahrensymbole mit den entsprechenden Gefahrenbezeichnungen verlangt (Anhang 1 Ziff. 1.1 Abs. 1 Chemikalienverordnung (SR 813.11)).



Vorgeschriebene Abbildungen aus dem Verbraucherschutz-Recht

Auch Warnhinweise für Tabakprodukte müssen von den Herstellern oder Importeuren auf den Packungen von Tabakerzeugnissen angebracht werden. Diese Produktanforderungen sind im Detail vorgeschrieben (Farben, Flächenaufteilung, Bilder) und dürfen nicht beliebig gestaltet werden. Tabakprodukte dürfen nur mit solchen Warnhinweisen versehen in Verkehr gebracht werden. Die Abbildung als solche auferlegt dem Hersteller oder Importeur keine unmittelbare Pflicht. Sie fordert auch die Betrachterin oder den Betrachter nicht zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen auf, sondern informiert bloss über die Auswirkungen des eigenen Konsums. Die Abbildung ist somit für Rechtsunterworfenen nicht unmittelbar rechtsetzend. Sie ist aber Bestandteil der Produktanforderungen und hat in diesem Sinn Rechtscharakter.

3.3 Beschaffung der Bilder

Ein Normtext kann bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines Erlasses sprachlich geändert werden. Anders verhält es sich mit einer Fotografie: In der Regel ist sie urheberrechtlich geschützt, und sie darf nicht ohne Weiteres für den Zweck der Veröffentlichung in einem Erlass angepasst oder retouchiert werden.

Die Erstellung, Evaluation und Aufbereitung von Fotografien ist zeit- und kostenintensiv. Pro Fotografie muss schätzungsweise mit einem fünfstelligen Frankenbetrag gerechnet werden. Weil die Schweiz sich bereits bei der Erarbeitung der Tabakverordnung am EG-Tabakrecht orientierte, gab sie der EU-Kommission ihr Interesse an der bereits bestehenden Bilddatenbank bekannt. Die EU-Kommission war zu einer Lizenzierung bereit. Im Oktober 2006 wurde zwischen

der EU-Kommission und der Schweiz (vertreten durch das BAG) ein Lizenzvertrag abgeschlossen, welcher der Schweiz die Verwendung der EG-Bilder ermöglicht. Da es sich um einen Vertrag über die Beschaffung von Gegenständen handelt, gilt er nicht als völkerrechtlicher Vertrag.⁸ Er berechtigt den Bund als Lizenznehmer, die von der EU-Kommission erstellten Abbildungen in seinen Publikationen für Warnhinweise auf Tabakprodukten zu verwenden. Diese Lizenz erstreckt sich auch auf Dritte in der Schweiz,⁹ insbesondere auf Tabakproduzenten und -importeure. Ausgenommen vom Lizenzvertrag sind die Texte der ergänzenden Warnhinweise, da die schweizerischen Warnhinweistexte nicht in allen Punkten mit der EG-Richtlinie 2001/37 übereinstimmen.

In der Bilddatenbank der EU ist auf den Abbildungen der Zusatztext «© European Community» zu sehen. Dieses Copyright-Zeichen der EG hätte zum Fehlschluss führen können, die Schweiz würde damit EG-Recht übernehmen. Gestützt auf den Lizenzvertrag ist im veröffentlichten Anhang der EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung auf den Abbildungen der Zusatztext «© European Community» zu sehen. Im Unterschied zu den abgebildeten Warnhinweisen dieses Anhangs müssen aber die auf den Tabakprodukten verwendeten Druckvorlagen den Copyright-Hinweis nicht enthalten.



Illustration der kanadischen Gesundheitsbehörden zum Thema Impotenz (nur Bild soll übernommen werden).



Illustrationen von Getty Images (Bildagentur) zu verschiedenen Themen.

Um dieselben Bilder wie die EU verwenden zu können, musste weiter die Lizenz für ein Bild bei den kanadischen Behörden eingeholt (vgl. Abb. oben links) und das Verwendungsrecht dreier Bilder bei der privaten Bildagentur (Getty Images) eingekauft werden (vgl. Abb. oben rechts).

Zudem schreibt die Tabakverordnung in Abweichung zum EG-Recht einen Tabakwarnhinweistext über die Gefahr des Mundkrebses vor (an Bivgl. Art. 12 Abs. 3 Bst. I Tabakverordnung: «Rauchen führt zu Krebs der Mundhöhle»). Weil somit keine entsprechenden Abbildungen in der Bilderdatenbank der EU vorhanden waren, musste dieser Warnhinweis mit Bildern von Schweizer Patientinnen und Patienten illustriert werden. Die Rechte für die Veröffentlichung wurden gestützt auf eine Einwilligungserklärung der fotografierten Patientinnen und Patienten



Illustrationen zum Thema Mundkrebs bei erwachsenen Personen, die geraucht haben. Sie zeigen krankhafte Veränderungen am linken Zungenrand respektive auf dem Mundboden.

3.4 Rechtsverbindliche Veröffentlichung

Am herkömmlichen Verständnis des Bundesgesetzgebers, dass Rechtserlasse nur aus Texten bestehen, wurde im totalrevidierten Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) festgehalten: Grafische Darstellungen wurden darin nicht speziell geregelt.¹⁰ Dies schliesst allerdings nicht aus, dass sie Rechtscharakter haben können. Wird der Rechtscharakter bejaht, so müssen die Abbildungen auch gemäss der Publikationsgesetzgebung in den Rechtssammlungen des Bundes veröffentlicht werden.

In den Sammlungen des Bundesrechts sind wie bereits erwähnt Abbildungen veröffentlicht, wenn auch vorzugsweise in schwarzweiss. Beispielsweise sind die Gefahrensymbole des Chemikalienrechts in schwarzer Farbe auf orangegelbem Untergrund anzubringen (Anh. 1 Ziff. 1.1. Abs. 2 Chemikalienverordnung). Weil damit der Farbton sprachlich klar beschrieben ist, konnte damals auf eine farbige Publikation in der AS und SR verzichtet werden.¹¹

Farbig in den Gesetzessammlungen publiziert sind beispielsweise die Abbildungen der Signale und Markierungen der Signalisationsverordnung (Anh. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979; SR 741.21). Ein Novum stellte aber die Veröffentlichung von Farbfotografien dar. Da es somit an einem Präzedenzfall fehlte, wurden die Anforderungen im Einzelnen festgelegt. Die Bundeskanzlei versicherte uns, dass die technischen Möglichkeiten für eine farbige Publikation der Tabakwarnhinweise vorhanden seien. Was die gesetzestechnische Ausgestaltung anbelangte, so stellten wir gemeinsam mehrere Regeln für die Publikation auf, die wir in der EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung wie folgt umsetzten:

- *Zwischen den Anforderungen an eine Publikation von Texten und Abbildungen besteht kein prinzipieller Unterschied:* Deshalb wurden sowohl Rechtstexte wie auch die Abbildungen in der Verordnung geregelt.

- *In der Verordnung soll für die technischen Regeln auf separate Publikationen verwiesen werden können:* Bei der Ausarbeitung der Verordnung zeigte sich, dass einzelne Gestaltungsregeln rechtsverbindlich sein sollen, andere aber wegen den verschiedenen Packungsgrössen flexibel sein müssen. In Anhang 2 zur EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung wurden deshalb technische Gestaltungsregeln für kombinierte Tabakwarnhinweise vorgeschrieben. Dabei wurden sowohl allgemeine Regeln wie auch spezifische Regeln für verschiedene Packungsgrössen vorgesehen.

Daneben verweist die Verordnung in Artikel 4 Absatz 2 auf die technischen Regeln der EU und des BAG, welche mit grafischen Beispielen die korrekte Erstellung der kombinierten Tabakwarnhinweise (EU) und des spezifisch schweizerischen «Rauchstopphinweises» (BAG) unterstützen. Es handelt sich hierbei um einen technisch vorgeschriebenen Rahmen, innerhalb dessen Anpassungen möglich sind.

Im Leitfaden der EU, das sogenannte «Combined warning editing, Guidance document» der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission vom 5. Mai 2006, werden technische Details zur Gestaltung beschrieben (z.B. Farbe, Farbverlauf, Ausrichtung von Text und Bild). Dieses nur in englischer Sprache verfasste Dokument hat keinen verpflichtenden Charakter und musste deshalb auch nicht in die schweizerischen Amtssprachen übersetzt werden. Da es sich an Fachleute aus der grafischen Branche richtet, die oft auch Packungen für den europäischen Markt produzieren, wird davon ausgegangen, dass diese Sprachversion ausreichend ist. Es kann über die CD-ROM oder direkt beim BAG eingesehen oder im Internet abgerufen werden.

Der BAG-Leitfaden enthält Beispiele zur korrekten grafischen Gestaltung des «Rauchstopphinweises» in den drei Amtssprachen. Er kann kostenlos beim BAG bestellt werden.

- *Die Vorlagen zum Druck für die Verwendung durch die Importeure und Hersteller sollen auf CD-ROM ohne weitere Anforderungen publiziert werden können:* Die Veröffentlichung einer CD-ROM fällt nicht mehr in den Geltungsbereich des Publikationsgesetzes. Das BAG war deshalb in der Gestaltung der CD-ROM frei. In der Verordnung wurde auf die Möglichkeit zur kostenlosen Bestellung beim BAG im Anhang 1 mittels Fussnote 4 verwiesen. Die Druckvorlagen der kombinierten Tabakwarnhinweise sind auf einer CD-ROM gespeichert und können beim BAG kostenlos bestellt werden.¹²

3.5 Publikation in der AS und in der SR

Seit 1998 werden die im Publikationsgesetz vorgesehenen Gesetzessammlungen AS und SR und seit 1999 das BBl sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form veröffentlicht (Botschaft zum Publikationsgesetz; BBl 2003 7715). Artikel 16 des Publikationsgesetzes bestimmt, dass die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt in gedruckter und in elektronischer Form veröffentlicht werden. Die Tabakwarnhinweise wurden sowohl in der Amtlichen Sammlung in gedruckter Form und als PDF (AS 2007 7111) wie auch in der Systematischen Sammlung ebenfalls in gedruckter Form und als PDF sowie auf CD-ROM (SR 817.064) farbig wiedergegeben.

Die technischen Grenzen des heutigen Publikationssystems haben sich nur noch beim HTML-Format offenbart. In der elektronischen Fassung werden die Tabakwarnhinweise zwar als PDF korrekt wiedergegeben. Wird hingegen die HTML-Fassung angeklickt, so bleiben die ergänzenden Tabakwarnhinweise schwarzweiss. Zudem sind die beim BBl bezogenen Separaterlasse nur schwarzweiss gedruckt, weil das eingesetzte POD-System (POD = printing on demand) nicht auf Farbdarstellungen ausgerichtet ist.

Nach Artikel 9 des Publikationsgesetzes ist für Erlasse die in der gedruckten Ausgabe der AS veröffentlichte Fassung massgebend. Der bereits bei den Vorarbeiten zur Totalrevision des Publikationsgesetzes diskutierte Wechsel zur Massgeblichkeit der elektronischen Form ist weiterhin aktuell (Botschaft zum Publikationsgesetz, BBl 2003 7716). Dies umso mehr, als heute Veröffentlichungen nicht nur auf Druckerzeugnisse beschränkt sind, sondern eben beispielsweise auch mittels CD-ROM oder anderen elektronischen Datenträgern erfolgen. Voraussetzung für einen solchen Wechsel ist allerdings die Einführung der technischen Neuerungen im Bereich der Datensicherheit, wie sie im laufenden Projekt KAV-Erneuerung vorgesehen sind.¹³

4 Zusammenfassung

Die Verwendung von grafischen Darstellungen ist im Strassenverkehrsrecht und in zahlreichen Gesetzgebungen über den Umgang mit gesundheitsgefährlichen Produkten vorgesehen. Solche Abbildungen, die in ihrem normativen Gehalt unterschiedlich sein können, sind in den beiden Erlassammlungen des Bundes schwarzweiss oder vereinzelt auch farbig publiziert. Mit der Inkraftsetzung der EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung wurden zum ersten Mal auch Farbfotografien in einem Rechtserlass des Bundes veröffentlicht. Die Beschaffung der Rechte an diesen Bildern geschah mittels Lizenzverträgen oder mittels Einwilligungserklärungen betroffener Patientinnen und Patienten. Zusätzlich wurde in der AS

und SR ein Anhang zur Verordnung farbig publiziert. Dabei hat sich gezeigt, dass das heutige Publikationssystem des Bundes technisch bereits auf einem hohen Stand ist. Einzig für das HTML-Format und beim POD gibt es bei Farbdarstellungen technisch bedingte Unzulänglichkeiten. Für die Publikationsgesetzgebung umso aktueller stellt sich die Frage, ob nicht die elektronische Publikation künftig massgeblich sein sollte.

Thomas Schuler, lic. iur., Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, Bern,
E-Mail: thomas.schuler@bag.admin.ch

Michael Anderegg, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Lebensmittelsicherheit,
E-Mail: michael.anderegg@bag.admin.ch

Anmerkungen

- 1 Nachfolgend wird die inoffizielle Abkürzung «EDI-Tabakwarnhinweis-Verordnung» verwendet.
- 2 Die Zunahme der Verwendung von grafischen Darstellungen besteht bei Gebrauchsanweisungen oder Beipackzetteln schon lange (vgl. dazu auch Baumann (1999, S. 15 ff., 23). In einer globalisierten Wirtschaft kann damit das Problem der Vielsprachigkeit oder des Analphabetentums teilweise umgangen werden.
- 3 Vgl. die Bilder auf http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/ev_20041022_en.htm.
- 4 Im Internet zugänglich unter: <http://www.smoke-free.ca/warnings/WarningsResearch/international%20summary-warnings-2008-09-23.pdf>.
- 5 Bildquelle: Physicians for a Smoke-Free Canada, im Internet zugänglich unter: <http://www.smoke-free.ca/warnings/research.htm>. Die Jahreszahl bezieht sich auf das erste Jahr, ab welchem Tabakprodukte mit einem grafischen Tabakwarnhinweis versehen sein mussten.
- 6 Solche Zusatztexte sieht auch die EU-Bilddatenbank vor.
- 7 Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108; AS 2005 6043). Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des EDI vom 15. Nov. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4949).
- 8 Da nur völkerrechtliche Verträge in die AS und SR veröffentlicht werden, ist dieser Lizenzvertrag nicht in den Sammlungen des Bundesrechts enthalten.
- 9 Der Lizenzvertrag gilt in Anwendung des Zollvertragsrechts (SR 0.631.112.514.6) zusätzlich für das Fürstentum Liechtenstein.
- 10 Dies gilt auch für den Text in der Botschaft zum Publikationsgesetz (BBl 2003 7711). Das Wort «Text» kommt gemäss Suchbefehl 93 Mal vor, während

- mit den Wörtern «Abbildung» oder «Grafik» oder «Illustration» keine Treffer erzielt werden können.
- 11 Farbige Druckvorlagen (JPG) finden sich hingegen auf der Webseite des BAG unter <http://www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00249/00529/index.html?lang=de>.
 - 12 Die kombinierten Tabakwarnhinweise liegen auf einer CD-ROM in zwei Formaten vor: Zum einen als unveränderliche Dokumente (JPG-Dateien) zur direkten Verwendung auf Zigarettenpackungen (Packungsgrösse 55 mm x 88 mm) und Packungen für andere Tabakprodukte als Zigaretten (Zigarren und Schnittabak, grösste Packungsfläche > 75 cm²), zum anderen als veränderliche Dokumente (Im Format des Grafikprogramms *InDesign*) mit den fertig aufgebauten kombinierten Tabakwarnhinweisen, die nur noch an die Packungsgrösse angepasst werden müssen.
 - 13 Diesen Hinweis verdanken wir Bernard Moll, Stv. Leiter KAV, Bundeskanzlei.

Literatur

- Baumann, Max, 1999, Europäische Sprachenvielfalt und das Recht oder der Vormarsch de Englischen und der Bilder, Festschrift für R. Zäch.
- Baumann, Max, 2003, Warum das Recht Bilder braucht, *LeGes* 2003/3, S. 62 – 80.
- Cunningham, R., 2008, Cigarette Package Warning Size and Use of Pictures: International Summary Canadian Cancer Society, Stand 23. September 2008, im Internet zugänglich unter <http://www.smoke-free.ca/warnings/WarningsResearch/international%20summary-warnings-2008-09-23.pdf>.
- Kramer, Ernst A., 1982, Anmerkungen zur Methoden der Interpretation von Verkehrszeichen, *Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)*, S. 281 ff.

Résumé

Le droit sur la circulation routière et de nombreuses législations sur l'utilisation de produits dangereux pour la santé prévoient le recours à des représentations graphiques. Des illustrations au contenu normatif variable sont reproduites en général en noir et blanc dans les recueils du droit fédéral et dans quelques cas seulement en couleur. L'ordonnance du DFI concernant les mises en garde combinées sur les produits du tabac est le premier acte législatif publié par la Confédération qui contienne des photographies en couleur. Les droits de publication de ces photographies ont été obtenus par contrats de licence ou avec l'accord des patients et patientes concernés. La publication en couleur dans le Recueil officiel et dans le Recueil systématique du droit fédéral permet de constater que le système des publications officielles de la Confédération est d'un niveau technique élevé. Des problèmes de nature technique n'apparaissent que pour la reproduction d'illustrations en couleur en format HTML et lors de l'impression à la demande. La question se pose d'ailleurs de savoir si la législation sur les publications officielles ne devrait pas instaurer que c'est la version électronique des actes législatifs qui fait foi.